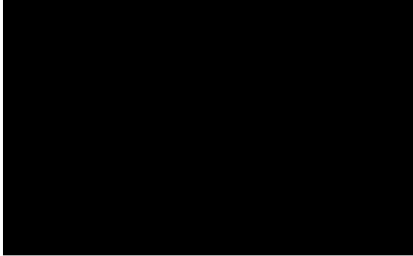




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



Versand nur per email an:



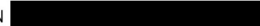
HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-954

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 04.09.2017

GESCHÄFTSZ. 15-780/010 II#0090

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Rechtsgrundlagen Bestätigung, Klagebefugnis wg. Untätigkeit sowie schrift-
lichkeit Widerspruch im Rahmen des IFG [#24316]**

HIER Ihre Email vom 15.08.2017

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre Email an die Bundesbeauftragte. Gerne nehme ich zu Ihren Fra-
gen wie folgt Stellung:

Zu 1.):

Wir begrüßen es, wenn Behörden zügig Eingangsbestätigungen zu IFG-Anfragen
versenden, selbst wenn das Informationsfreiheitsgesetz diese nicht vorschreibt.
Eine Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt.

Zu 2.):

Der Antragsteller kann verlangen, dass die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 S. 2 IFG für
den Informationszugang eingehalten wird. Gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 IFG sind dem An-
tragsteller die begehrten Informationen unverzüglich zugänglich zu machen, d.h. oh-
ne schuldhaftes Verzögern.

„Agiert die informationspflichtige Stelle nicht „unverzüglich“ (§ 7 Abs. 5 S.1 IFG) oder
überschreitet sie die Monatsfrist (§ 7 Abs. 5 S. 2 IFG), stehen dem Antragsteller kei-



SEITE 2 VON 2

ne selbstständigen Rechtsbehelfe zur Beschleunigung des Verfahrens zur Verfügung.“ (Friedrich Schoch, 2. Auflage, 2016, Rz 174).

Eine Untätigkeitsklage ist auch im Rahmen des IFG erst nach drei Monaten nach Antragstellung möglich (vgl. VG Berlin, Urteil vom 27.06.2016, Az. 2 K 534.15, Rn. 15 f.).

Zu 3.):

Die Ombudsfunktion der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 12 Abs. 1 IFG des Bundes besteht nur für die Fälle, in denen Bürgerinnen und Bürger sich in ihrem Recht auf Informationszugang durch Bundesbehörden verletzt ansehen. Dies setzt zunächst voraus, dass bereits ein Antrag auf Informationszugang bei der jeweiligen Behörde gestellt worden ist, den diese teilweise oder vollständig abgelehnt oder nicht fristgemäß bearbeitet hat. Die BfDI kann aber auch dann angerufen werden, wenn ein Antragsteller mit einer Gebührenentscheidung nicht einverstanden ist.

Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die Personalsituation meiner Arbeitseinheit bitte ich um Ihr Verständnis, wenn mir eine allgemeine, abstrakte und vom Einzelfall losgelöste, ausführliche Rechtsberatung nicht möglich ist, die auch gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.